Satzung

des Landkreises Alzey-Worms

über die

Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen

Auf der Grundlage des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe – vom 14.12.2006 (BGBl.I.S.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl.I.S.4607), des § 26 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) 03.09.2019 (GVBl. S. 213) und des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Kreistag des Landkreises Alzey-Worms in seiner Sitzung am 14.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Kostenbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(2) Kostenbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt und im Jugendhilfeausschuss beschlossen.

(3) Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Kostenbeiträge auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt oder übernommen werden. Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag durch die örtlichen Träger und deren Verwaltungsstellen erhoben.

(4) Die Kostenbeiträge sind nach Einkommen, Anzahl der Kinder und gewähltem Betreuungsangebot (siebenstündiges oder länger als siebenstündiges Angebot) gestaffelt. Sie unterscheiden sich in Kostenbeiträge für Krippe und Hort. Die Höhe der Beiträge ist der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 2 Verfahren

(1) Die Kostenbeiträge für alle Einrichtungen im Landkreises Alzey-Worms werden durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe mittels Bescheides festgesetzt.

(2) Die Anträge sind von den Erziehungsberechtigten spätestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme des Kindes vollständig einzureichen.

(3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII i.V.m. § 26 Abs. 3 KiTaG und die diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.

(4) Die Ermittlung des zumutbaren Beitrages erfolgt gemäß § 82 Abs. 1 SGB XII, durch das zugrunde zu legenden Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate, sofern nicht das voraussichtliche Einkommen für den Festsetzungszeitraum bescheinigt werden kann, von dem die auf das Einkommen entrichteten Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, abgesetzt werden. Bei Selbstständigkeit ist der steuerliche Gewinn maßgeblich.

(5) Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder dem Grund und Höhe angemessen sind, werden mit einer Pauschale von 3 % des gesamten Familiennettoeinkommen berücksichtigt und abgesetzt. Für geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG können berücksichtigt werden, soweit diese den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EstG nicht überschreiten (max. 4 % des sozialversicherungspflichtigen Brutto – höchstens 2100 € jährlich).

(6) Das sogenannte bereinigten Einkommen (aus Nummer 4) wird einer Einkommensgrenze gegenübergestellt, die sich nach § 85 SGB XII aus einem Grundbetrag, den Familienzuschlägen für weitere Personen sowie den Kosten der Unterkunft ergibt.

(7) Übersteigt das bereinigte Einkommen die Einkommensgrenze (aus Nummer 5), ist die Aufbringung des Kostenbeitrages in angemessenen Umfang zuzumuten.

(8) Als zumutbar wird ein Prozentsatz von 50 % vom Einkommen über der Einkommensgrenze erachtet.

(9) Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art es Bedarfs, die Dauer und die Höhe der erforderlichen Aufwendungen, sowie besondere Belastungen gemäß § 87 Abs.1 SGB XII zu berücksichtigen.

(10) Einkünfte, die zweckgleich mit der Jugendhilfeleistung sind (z.B. Kinderbetreuungskosten), kann auch der Einsatz von Einkommen unter der Einkommensgrenze gemäß § 88 SGB XII verlangt werden.

(11) Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Kostenbeitrags eintreten, können während des Festsetzungszeitraums nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraums die Betreuungsdauer (Wechsel vom siebenstündigen in ein mehr als siebenstündiges Angebot oder umgekehrt) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt. Ändert sich das Einkommen (aus Nummer 4) wesentlich, ist dies umgehend mitzuteilen. Eine erneute Prüfung der zumutbaren Belastung wird vorbehalten. Einkommensminderungen im Laufe des Jahres können nur ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden. Im Übrigen gelten die Paragraphen §44 und 45 SGB X entsprechend.

(12) Die Sorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, jegliche Änderungen der wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse der festsetzenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(13) Die festsetzende Stelle ist berechtigt, jährlich die Berechnungsunterlagen für die Beiträge zu überprüfen und gegebenenfalls die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen der Eltern verändert hat, neu festzusetzen.

(14) Stellen die Eltern keinen fristgerechten Antrag oder legen innerhalb einer gesetzten Nachfrist ungeeignete oder unvollständige Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbeitrag festgesetzt.

(15) Der Kostenbeitrag wird unabhängig vom Betreuungsbeginn für volle Monate erhoben. Die Beitragspflicht endet mit Beginn des Monats der Beitragsfreiheit oder zum Ende des jeweiligen Monats, in dem die Beendigung des Betreuungsvertrags wirksam wird.

(16) Bei der Festsetzung der Kostenbeiträge handelt es sich um Durchschnittswerte, die sich auf das ganze Jahr beziehen. Somit sind diese auch während der Schließ- und Ferienzeiten sowie aus dringenden Gründen (Krankheit des Kindes, Personalmangel u.a.) zu entrichten. Die vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aufgrund höherer Gewalt oder Streik begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung des Kostenbeitrages, es sei denn, die Einrichtung ist durch eine Rechtsverordnung für einen vollständigen Kalendermonat geschlossen und es wird keine Notbetreuung angeboten. In diesem Fall kann der Kostenbeitrag für diesen Kalendermonat entfallen.

(17) Als beitragspflichtige Personen gelten gem. § 1601 BGB im 1. Range die leiblichen Eltern oder Adoptiveltern. Die §§ 1591, 1595 und 1751 BGB gelten entsprechend. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner gem. § 421 BGB. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern gem. § 90 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. In diesem Fall wird nur der Elternteil zu einem Kostenbeitrag herangezogen, der auch tatsächlich mit dem Kind zusammenlebt. Das Einkommen von Pflegeeltern bzw. Großeltern ist bei einem Antrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht relevant.

(18) Für Familien mit vier oder mehr Kindern im Haushalt entfällt die Beitragspflicht. Maßgeblich ist hierfür die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

(1) Als erforderliche Unterlagen sind mindestens einzureichen:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- bei nichtselbstständiger Tätigkeit: die Anlage Verdienstbescheinigung, die durch den Arbeitgeber bestätigt ist oder entsprechende Lohnabrechnungen der künftigen 12 Monate, bzw. wenn dies nicht möglich ist, der letzten 12 Monate ab Antragsstellung
- bei selbstständiger Tätigkeit: aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einkommensteuererklärung nebst Anlagen bzw. der letzte Steuerbescheid oder betriebswirtschaftliche Abrechnung (auch vorläufige Gewinnermittlung (BWA))
- Nachweise von sonstigen Einkünften (z.B. Leistungsbescheide, Unterhaltsnachweise, Elterngeldbescheid)
- Kindergeldbescheid
- Bestätigung des Kindergartens oder dessen Verwaltungsstelle

(2) Sollen Ausgaben, wie z.B. Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten und private Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt werden, sind dem Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Zur Ermittlung des zuzumutenden, angemessenen Kostenbeitrag gemäß § 87 SGB XII können Kredite und Schuldverpflichtungen sowie sonstige anzuerkennenden Belastungen abgesetzt werden, soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

§ 4 Übernahme des Kostenbeitrags

(1) Auf Antrag kann der Kostenbeitrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zu zumuten sind.

(2) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II)
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen
- das bereinigte Nettoeinkommen unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt und ein Einsatz des Einkommens nicht zumutbar ist

(2) Das Verfahren zur Übernahme der Elternbeiträge erfolgt ausschließlich über das Jugendamt.

(3) Nach § 45 Abs 1 SGB I verjähren die Ansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Sofern der volle Elternbeitrag durch das Jugendamt nicht übernommen werden kann, wird eine Teilübernahme geprüft.

(4) Maßgeblich für die Übernahme des Beitrags ist das bereinigte Nettoeinkommen der Familie nach §§ 82 – 85 SGB XII und die diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften.

§ 5 Zuschuss zu den Kosten des Mittagessens

(1) Die Mittel werden durch den Sozialfond des Landes Rheinland- Pfalz zur Verfügung gestellt. Eine Bezuschussung zu den Kosten für die Mittagsverpflegung erfolgt solange, wie die auch die Mittel durch das Land Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden.

(2) Einen Zuschuss zu den Kosten für die Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen gewährt das Jugendamt auf Antrag ab dem Zeitpunkt des Antragseingangs. Die Bewilligung erfolgt längstens für ein Kita-Jahr (01.08. bis 31.07.).

(3) Als Zuschuss werden die tatsächlichen Kosten abzüglich eines von den Erziehungsberechtigten zu zahlenden Eigenanteils in Höhe von 1,00 € je Mittagessen übernommen.

(4) Einen Zuschuss kann nicht beantragen, wer ALG II, Wohngeld, Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht. Wird eine dieser Leistungen bezogen, können Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei den jeweiligen Stellen des Jobcenters oder des Sozialamtes beantragt werden.

(5) Die Einkommensgrenzen entsprechen gemäß § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe den für die Lernmittelfreiheit festgesetzten Beträgen.

(6) Einzureichende Unterlagen zur Prüfung der Einkommensgrenzen sind die Nachweise der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des Einkommensteuergesetzes des Vorvorjahres in Form des Einkommenssteuerbescheids oder mindestens die Lohnabrechnung des Monats Dezember desselben Jahres sowie die aktuellen Nachweise der letzten drei Monate ab Antragsstellung. Liegt das Einkommen zum Zeitpunkt des Antrags wesentlich unter dem Einkommen des Vorvorjahres, wird das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dies muss bei Antragsstellung nachgewiesen werden. Das für den Sozialfonds maßgebliche Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Können keine Werbungskosen nachgewiesen werden, gilt in der Regel die Pauschale gemäß § 9a Nr. 1 EStG. Weiterhin abzugsfähig sind außerdem der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende gemäß § 24b Abs. 2 EStG, Aufwendungen von Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Alzey, den 23.05.2024

ausgefertigt:

Heiko Sippel
Landrat

Hinweis gem. § 17 Absatz 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von An-fang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.alzey-worms.de einsehbar.

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Alzey-Worms über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung unter Zweijähriger und von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen vom 01.01.2025

Kostenbeiträge für die Betreuung unter Zweijähriger in Kindertageseinrichtungen

1. Betreuung im Umfang von bis zu sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	160,00 €	120,00 €	80,00 €
bis 1.800 €	176,00 €	132,00 €	88,00 €
bis 2.100 €	194,00 €	145,50 €	97,00 €
bis 2.400 €	213,00 €	160,00 €	106,50 €
bis 2.700 €	234,50 €	176,00 €	117,50 €
bis 3.000 €	258,00 €	193,50 €	129,00 €
bis 3.300 €	284,00 €	213,00 €	142,00 €
bis 3.600 €	312,00 €	234,00 €	156,00 €
bis 3.900 €	343,50 €	257,50 €	171,50 €
bis 4.200 €	377,50 €	283,50 €	189,00 €
ab 4.200 €	415,50 €	311,50 €	207,50 €

2. Betreuung im Umfang von mehr als sieben Stunden täglich

Einkommen netto	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie
bis 1.500 €	236,00 €	177,00 €	118,00 €
bis 1.800 €	260,00 €	195,00 €	130,00 €
bis 2.100 €	286,00 €	214,50 €	143,00 €
bis 2.400 €	314,50 €	236,00 €	157,00 €
bis 2.700 €	346,00 €	259,50 €	173,00 €
bis 3.000 €	380,50 €	285,50 €	190,00 €
bis 3.300 €	418,50 €	314,00 €	209,00 €
bis 3.600 €	460,50 €	345,00 €	230,00 €
bis 3.900 €	506,50 €	380,00 €	253,00 €
bis 4.200 €	557,00 €	417,50 €	278,50 €
ab 4.200 €	612,50 €	459,50 €	306,50 €

Kostenbeiträge für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen

1. bei täglicher Betreuung an fünf Tagen in der Woche

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	89,00 €	67,00 €	44,50 €
bis 1.250,00 €	103,50 €	78,00 €	51,50 €
bis 1.500,00 €	118,50 €	89,00 €	59,50 €
bis 1.750,00 €	133,00 €	110,00 €	66,50 €
bis 2.000,00 €	148,00 €	111,00 €	74,50 €
bis 2.250,00 €	163,00 €	122,00 €	81,50 €
bis 2.500,00 €	177,00 €	133,00 €	89,00 €
bis 2.750,00 €	192,00 €	144,00 €	96,50 €
bis 3.000,00 €	205,00 €	155,50 €	103,50 €
bis 3.250,00 €	221,50 €	166,00 €	111,00 €
bis 3.500,00 €	236,50 €	177,00 €	118,50 €
bis 3.750,00 €	251,00 €	188,00 €	125,50 €
ab 3.751,00 €	295,50 €	221,50 €	148,00 €

2. bei Betreuung an einem Tag pro Woche 20%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	17,80 €	13,40 €	8,90 €
bis 1.250,00 €	20,70 €	15,60 €	10,30 €
bis 1.500,00 €	23,70 €	17,80 €	11,90 €
bis 1.750,00 €	26,60 €	22,00 €	13,30 €
bis 2.000,00 €	29,60 €	22,20 €	14,90 €
bis 2.250,00 €	32,60 €	24,40 €	16,30 €
bis 2.500,00 €	35,40 €	26,60 €	17,80 €
bis 2.750,00 €	38,40 €	28,80 €	19,30 €
bis 3.000,00 €	41,00 €	31,10 €	20,70 €
bis 3.250,00 €	44,30 €	33,20 €	22,20 €
bis 3.500,00 €	47,30 €	35,40 €	23,70 €
bis 3.750,00 €	50,20 €	37,60 €	25,10 €
ab 3.751,00 €	59,10 €	44,30 €	29,60 €

3. bei Betreuung an zwei Tagen pro Woche 40%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	35,60 €	26,80 €	17,80 €
bis 1.250,00 €	41,40 €	31,20 €	20,60 €
bis 1.500,00 €	47,40 €	35,60 €	23,80 €
bis 1.750,00 €	53,20 €	44,00 €	26,60 €
bis 2.000,00 €	59,20 €	44,40 €	29,80 €
bis 2.250,00 €	65,20 €	48,80 €	32,60 €
bis 2.500,00 €	70,80 €	53,20 €	35,60 €
bis 2.750,00 €	76,80 €	57,60 €	38,60 €
bis 3.000,00 €	82,00 €	62,20 €	41,40 €
bis 3.250,00 €	88,60 €	66,40 €	44,40 €
bis 3.500,00 €	94,60 €	70,80 €	47,40 €
bis 3.750,00 €	100,40 €	75,20 €	50,20 €
ab 3.751,00 €	118,20 €	88,60 €	59,20 €

4. bei Betreuung an drei Tagen pro Woche 60%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	53,40 €	40,20 €	26,70 €
bis 1.250,00 €	62,10 €	46,80 €	30,90 €
bis 1.500,00 €	71,10 €	53,40 €	35,70 €
bis 1.750,00 €	79,80 €	66,00 €	39,90 €
bis 2.000,00 €	88,80 €	66,60 €	44,70 €
bis 2.250,00 €	97,80 €	73,20 €	48,90 €
bis 2.500,00 €	106,20 €	79,80 €	53,40 €
bis 2.750,00 €	115,20 €	86,40 €	57,90 €
bis 3.000,00 €	123,00 €	93,30 €	62,10 €
bis 3.250,00 €	132,90 €	99,60 €	66,60 €
bis 3.500,00 €	141,90 €	106,20 €	71,10 €
bis 3.750,00 €	150,60 €	112,80 €	75,30 €
ab 3.751,00 €	177,30 €	132,90 €	88,80 €

5. bei Betreuung an vier Tagen pro Woche 80%

Einkommen netto	Beitrag pro Kind für Familien mit		
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern
bis 1.000,00 €	71,20 €	53,60 €	35,60 €
bis 1.250,00 €	82,80 €	62,40 €	41,20 €
bis 1.500,00 €	94,80 €	71,20 €	47,60 €
bis 1.750,00 €	106,40 €	88,00 €	53,20 €
bis 2.000,00 €	118,40 €	88,80 €	59,60 €
bis 2.250,00 €	130,40 €	97,60 €	65,20 €
bis 2.500,00 €	141,60 €	106,40 €	71,20 €
bis 2.750,00 €	153,60 €	115,20 €	77,20 €
bis 3.000,00 €	164,00 €	124,40 €	82,80 €
bis 3.250,00 €	177,20 €	132,80 €	88,80 €
bis 3.500,00 €	189,20 €	141,60 €	94,80 €
bis 3.750,00 €	200,80 €	150,40 €	100,40 €
ab 3.751,00 €	236,40 €	177,20 €	118,40 €